

**Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — WT/Kommission****(Rechtssache T-282/23)**

(2023/C 271/45)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* WT (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die abschlägige Entscheidung über den Antrag auf Zusammenführung der Ruhegehaltsansprüche gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, die am 4. August 2022 vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche PMO.2 — Pensionen (Az.: PMO 2, TFT IN, 2833610500, Pers. Nr.: 336105) getroffen wurde, für nichtig zu erklären,
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 13. Februar 2023, zugestellt am selben Tag, mit der die gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union erhobene Beschwerde Nr. R/496/22 gegen die Entscheidung vom 4. August 2022 zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage trägt die Klägerin zwei Gründe vor.

1. Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da die Sechsmonatsfrist ausschließlich in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sei und nicht durch eine Bestimmung des Statuts vorgeschrieben werde. Die Klägerin macht zudem eine Einrede der Rechtswidrigkeit nach Art. 277 AEUV in Bezug auf die allgemeinen Durchführungsbestimmungen geltend, weil sie gegen höherrangige Vorschriften verstießen.
2. Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der höheren Gewalt und der Finanzvorschriften sowie Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es sei unbestreitbar, dass die COVID-19-Pandemie ein ebenso anomales wie unvorhersehbares Ereignis darstelle, das exogene und sogar störende Auswirkungen auf die Verwaltung und die Planung der täglichen Tätigkeiten gehabt habe, einschließlich — wie im Fall der Klägerin — der Einreichung eines Antrags auf Zusammenführung der Ruhegehaltsansprüche, und zwar über die Sechsmonatsfrist hinaus. Im vorliegenden Fall seien sowohl die subjektiven als auch die objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben, die die Geltendmachung höherer Gewalt ermöglichen.

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Sber/SRB****(Rechtssache T-290/23)**

(2023/C 271/46)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Sber Vermögensverwaltungs AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- erstens die Entscheidung des SRB vom 28. Juli 2022 betreffend ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten für nichtig zu erklären;